



Allgemein bildende
Schulen
in öffentlicher Trägerschaft



Bearbeitet von
Herrn Roselieb

E-mail: horst.roselieb@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
23. – 82114/3-4

Durchwahl (0511) 120-
7124

Hannover
16.11.2005

Fitness-Landkarte Niedersachsen
hier: Ergänzende Informationen

Aufgrund mehrerer Anfragen gebe ich folgende zusätzliche Informationen:

1. Die Information der Erziehungsberechtigten **sollte** der Durchführung der Tests vorausgehen. Die Durchführung der Übungen und die Erhebung und Weiterverarbeitung der Testdaten der Schülerinnen und Schüler bedürfen jedoch keiner Einwilligung der Erziehungsberechtigten, weil sie nach § 31 Abs. 2 NSchG kraft Gesetzes zulässig sind.
2. Der Information der Erziehungsberechtigten kommt besondere Bedeutung zu bei der Erhebung der weiteren Daten mittels Fragebogen (vgl. auch § 96 NSchG). Dieser Datenerhebung **muss** in jedem Fall eine Information der Erziehungsberechtigten vorausgehen. Da es sich hier um die Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler handelt, für die das Schulgesetz keine Rechtsgrundlage bietet, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern bis Klasse 10 zwingende Voraussetzung. Eine solche Einwilligung ist gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) nur dann wirksam, wenn die Erziehungsberechtigten umfassend darüber aufgeklärt werden, welchem Zweck die Datenerhebung dient und was mit den Daten geschieht.

3. Die Erziehungsberechtigten sind daher in Ergänzung der im Internet zur Verfügung gestellten Elterninformationen darauf hinzuweisen, dass auf dem Fragebogen zwar die Schülernamen nicht im Volltext erscheinen, wohl aber Schulname, Schultyp und Klasse, der Anfangsbuchstabe des Vornamens sowie das Geburtsdatum. Dieser Personenbezug ist notwendig, weil die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit erhalten sollen, ihre persönlichen Daten im Vergleich zu Bezugsgruppen und im Zeitvergleich über das Internet abzufragen. Durch die Vergabe eines persönlichen Passworts ist gewährleistet, dass jede Schülerin und jeder Schüler ausschließlich ihre oder seine eigenen Daten einsehen kann, und dass keine dritten Personen darauf zugreifen können.
4. Die Erziehungsberechtigten müssen in Ergänzung der im Internet zur Verfügung gestellten Elterninformationen auch darauf hingewiesen werden, dass sie für ihre Kinder die Einwilligung zur Teilnahme an der Befragung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Sofern die Einwilligungen bereits erteilt worden sind, muss der Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit nachgeschoben werden.
5. Die personenbezogenen Daten werden über einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt, da jeweils ein Vergleich zu den Daten des Vorjahres ermöglicht werden soll. Personenbezogene Daten auf der einen und codierte Testdaten sowie per Fragebogen (mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) freiwillig erhobene Daten auf der anderen Seite werden in voneinander getrennten Datenbanken geführt, um eine unbefugte Zusammenführung zu unterbinden. Die Fragebogendaten stehen nur in gruppenbezogener (aggregierter) Auswertung zur Verfügung. Die kleinste Bezugsgruppe stellt in diesem Zusammenhang die Klasse dar.
6. Die Weitergabe personenbezogener Daten an die Förderer des Vorhabens ist **nicht zulässig**. Das WIAD gewährleistet die Einhaltung dieser Auflage.
7. Die Übermittlung der von den Schulen erhobenen Daten an das WIAD sowie der Abruf mit persönlichem Passwort ist durch das Secure Socket Layer (SSL) geschützt. Dies ist ein Protokoll zur Verschlüsselung von Daten, das u. a. auch für Internet-Banking genutzt wird. Die hohe Sicherheit wird dabei dadurch garantiert, dass der Schlüssel zur Dechiffrierung nochmals individuell festgelegt werden muss, im Internet nicht übertragen wird und nur beim Anwender gespeichert ist.
8. Die im Internet veröffentlichten Elterninformationen werden umgehend ergänzt.

Ich bitte, die Elternschaft in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrage